

Medienmitteilung

Fast schweizweite Harmonisierung der Sozialhilfebeträge

Bern, 22. Januar 2018 – Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die revidierten Sozialhilferichtlinien von insgesamt 23 Kantonen bereits umgesetzt werden. Damit ist das Ziel einer weitgehenden Harmonisierung der Sozialhilfe in der Schweiz erreicht.

Die Sozialhilfegesetzgebung liegt in der Kompetenz der Kantone. Da unterschiedliche Sozialhilfeansätze den Sozialtourismus fördern, ist die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bestrebt, eine Harmonisierung der Ansätze zu fördern.

Sie verabschiedete als politische Instanz im Mai 2016 revidierte Sozialhilferichtlinien, die vom Fachverband SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) in enger Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindeverband entwickelt worden waren – die so genannten SKOS-Richtlinien. Sie haben keine unmittelbare rechtssetzende Kraft, sondern den Charakter von Empfehlungen. Die Revision beinhaltete insbesondere eine Reduktion der Ansätze für junge Erwachsene sowie eine Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten, falls Sozialhilfebeziehende nicht mit den Behörden kooperieren. Weiter wurden die Erwartungen punkto Arbeitsintegration von jungen Müttern präzisiert und Kriterien festgehalten, nach denen Behörden Wohnverhältnisse beurteilen und Obergrenzen bei den Wohnkosten festlegen können.

SKOS-Richtlinien politisch abgestützt und schweizweit umgesetzt

All diese Neuerungen wurden auf spätestens den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt, um den kantonalen und kommunalen Behörden die nötige Zeit zur Umstellung zu geben. Gut ein Jahr danach hat sich der Vorstand der Sozialdirektorenkonferenz an seiner Januarsitzung von der SKOS darüber informieren lassen, wie die revidierten Richtlinien in den Kantonen umgesetzt werden – insbesondere auch darüber, in welchen Kantonen der definierte lebensnotwendige Grundbedarf unterschritten wird.

Das Monitoring zeigt, dass die SKOS-Ansätze in 22 Kantonen gelten, einer (Waadt) zahlt einen leicht erhöhten Grundbedarf; drei Kantone haben aktuell einen leicht tieferen Grundbedarf (siehe Karte). Der Vorstand der SODK, unter dessen Schirmherrschaft die SKOS-Richtlinien stehen, wertet dieses Resultat als erfreulich: Damit wurde das politische Ziel der Revision erreicht, nämlich die schweizweite Harmonisierung der Sozialhilfeansätze. Der SODK-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2018 bekräftigt, dass bei den Richtlinien nun kein Anpassungsbedarf mehr besteht. Vor dem Hintergrund der Diskussionen zur Senkung des Grundbedarfs in einigen Kantonen wird er das Mögliche unternehmen, um die schweizweite Anwendung der SKOS-Richtlinien zu fördern und zu erhalten. Hingegen lehnt er ein Bundesrahmengesetz zur Sozialhilfe ab.

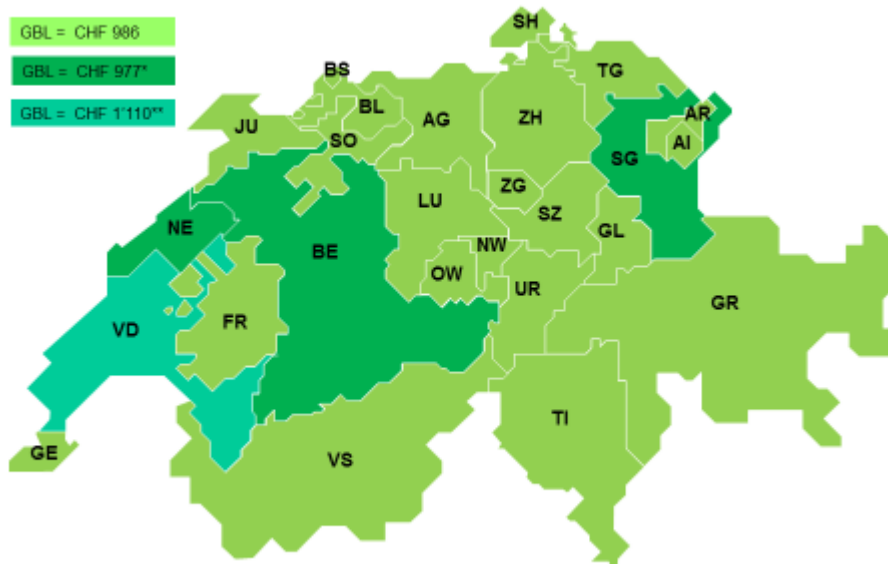
Weiter legte der SODK-Vorstand seine strategischen Ziele für die nächsten zwei Jahre fest und er beschloss, Massnahmen zu unternehmen, um Opfern von Verbrechen den Zugang zur Opferhilfe zu erleichtern.

SKOS-Grundbedarf für eine Einzelperson, Stand 1.1.2018

GBL = CHF 986

GBL = CHF 977*

GBL = CHF 1'110**



* Die Kantone BE, NE und SG haben den Teuerungszuschlag von CHF 9 im Jahr 2016 nicht nachvollzogen.

** Der Kanton VD zahlt einen erhöhten GBL, verzichtet dafür aber auf Integrationszulagen.

Quelle: SKOS, Monitoring Sozialhilfe 2016, laufend aktualisiert

Weitere Auskünfte:

Regierungsrat Martin Klöti, Präsident SODK
Tel. 058 229 33 08 Mob. 079 263 11 00
E-Mail: martin.kloeti@sg.ch

Gaby Szöllösy, Generalsekretärin SODK
Tel. 031 320 29 95 Mob. 076 336 47 98
E-Mail: gaby.szoelloesy@sodk.ch